

# Verordnung

## zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Erharting über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

---

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Erharting folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Verkaufsstellen der Gemeinde Erharting dürfen jeweils an einem Sonntag anlässlich des an diesem Wochenende stattfindenden „Erhartinger Frühjahrsmarktes“, des „Erhartinger Herbstmarktes“, des „Erhartinger Brauereifestes“ und des „Erhartinger Weihnachtsmarktes“ von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 12. August 2009



Georg Kobler  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 16.09.2009 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zi.-Nr. 17, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln der Gemeinde Erharting hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.09.2009 angeheftet und am 01.10.2009 wieder entfernt.

Rohrbach, den 02.10.2009

i. A.

Kallmaier

